

# **Satzung der Schützengesellschaft „Waldfriedensee“ Wildenheid e.V.**

*Fassung vom 6.1.2019*

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1 Der Verein**

Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 'Waldfriedensee' Wildenheid e.V." mit dem Sitz in Neustadt bei Coburg, Stadtteil Wildenheid, und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- a) Die Schützengesellschaft "Waldfriedensee" Wildenheid e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung §51, Abschnitt III der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports mit Geselligkeit, Pflege der Tradition der alten Schützengilden und historischer Sitten und Gebräuche.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein behält sich das Recht einer Geschäftsordnung vor.

### **§ 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

## **II. Mitglieder**

### **§ 4 Aufnahme**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, ohne Anschauung ihres politischen und religiösen Bekenntnisses. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme.

### **§ 5 Schützenjugend**

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Schützenjugend aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die

Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldungen an den Vorstand. Die Abmeldung muss bis spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe:

- a) Wenn sich ein Mitglied unehrenhafter Handlungsweise schuldig macht, seine Pflichten grob vernachlässigt oder dem Zweck des Vereines vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt.
- b) Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- c) Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.

In allen Fällen erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft jeglicher Anspruch des Ausscheidenden an Vereinsvermögen. Rückzahlungen etwa geleisteter Vorauszahlungen für Vereinsbeiträge finden nicht statt. Bei freiwilliger Kündigung oder Ausschluss ist der Schützenschein an den Verein zurückzugeben bzw. vom Erstverein ändern zu lassen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und müssen bis spätestens 31.3. bezahlt werden, oder werden auf Antrag des Mitgliedes per Lastschrift eingezogen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann Mitgliedern Stundung oder Erlass der Beiträge gewährt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind ab Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gemäß der Vorschriften und der Hausordnung Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 8a Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Staatsangehörigkeit
- Lizenzen
- Ehrungen
- Funktionen im Verein
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein

die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwenden.

- 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage oder im Newsletter und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein in diesen Fällen personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an übergeordnete Verbände Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage oder in einem Newsletter berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und besondere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein, und soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und besondere persönliche Ereignisse kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung oder Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen und Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten mit allen gespeicherten Daten werden in gedruckter oder elektronischer Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste mit allen gespeicherten Daten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste in gedruckter oder elektronischer Form gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7) Zum Zweck der vereinsinternen Kommunikation kann zur ausschließlichen Benutzung durch Vereinsmitglieder ein Mitgliederverzeichnis erstellt werden. Dieses kann enthalten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie Funktionen im Verein. Dieses Verzeichnis wird Vereinsmitgliedern auf Anforderung in gedruckter oder elektronischer Form überlassen. Die Empfänger verpflichten sich, das Verzeichnis nicht Außenstehenden zugänglich zu machen oder zu Werbezwecken oder Ähnlichem zu verwenden.

Ein Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung seiner Daten in diesem Mitgliederverzeichnis komplett oder teilweise widersprechen.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **III. Die Organe des Vereins**

#### **§ 9 Organe**

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

#### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne § 9 a) setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Schützenmeister
- b) dem 2. Schützenmeister als Vertreter des 1. Schützenmeisters
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Festausschussvorsitzenden
- f) dem Jugendleiter

#### **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand gemäß § 10 dieser Satzung
- b) dem Festausschuss
- c) den Referenten

#### **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB je allein. Sie müssen voll geschäftsfähig sein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

In den Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen führt der 1. Schützenmeister den Vorsitz.

Der 2. Schützenmeister leitet den Schießbetrieb.

Zur besseren Betreuung der Schützen für die einzelnen Disziplinen werden durch den Vorstand Referenten berufen. Sie sind für den Schießbetrieb ihrer jeweiligen Disziplin zuständig und arbeiten mit dem 2. Schützenmeister zusammen.

Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er hat alljährlich der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen, von zwei Kassenprüfern geprüften Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Schriftführer hat über jede Vorstands- und Ausschusssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und alle gefassten Beschlüsse wörtlich niederzuschreiben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Festausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern und ist zuständig für den gesellschaftlichen und Veranstaltungsbereich.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung als ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Tagesordnungspunkte können sein:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Berichte des Vorstandes
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassenrevisoren
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen
- h) Anträge und Wünsche
- i) Sonstiges

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.

Die Einladung und die Abstimmung erfolgt in gleicher Art und Weise wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Von der Jahreshauptversammlung werden gewählt:

- a) Die Vorstands- und Festausschussmitglieder für zwei Jahre
- b) Die beiden Kassenrevisoren im jährlichen Wechsel für je zwei Jahre

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Auf Antrag kann die Wahl der auch offen erfolgen, wenn sich keine Stimme dagegen erhebt. Die Mitglieder des Festausschusses können auch im Block gewählt werden.

Die Jugend wählt in einer eigenen Jahreshauptversammlung laut Jugendordnung ihre Jugendleitung. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Jugendleiters.

Die Mitgliederversammlung kann eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes beschließen. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand zusätzliche Mitglieder beordnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand – im Ganzen oder Einzelnen – kann jederzeit durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn er das Vereinsleben durch Tendenzen beeinflusst, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Vereins gemäß Abschnitt I dieser Satzung stehen, oder sich einem

solchen Versuch eines Vorstands-, Ausschuss-, oder Vereinsmitgliedes nicht wirksam widersetzt.

Beim Beschluss zur Enthebung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, sowie zu einer Satzungsänderung oder -ergänzung sind 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Versammlungsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten, wenn durch die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **IV Auflösung des Vereins**

### **§ 14 Auflösung, Schlussbestimmungen**

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung gefasst werden. Eine solche ist einzuberufen, wenn der Antrag schriftlich erschöpfend begründet, von mindestens 4/5 aller Mitglieder unterzeichnet, beim 1. Schützenmeister gestellt wird.

Zum Beschluss einer Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

*Vorstehende Satzung wurde von der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Januar 2019 beschlossen.*